

Auszug Patente aus dem Leitfaden Schutzrechte

WTSH – Patent- und Markenzentrum

<http://www.wtsh.de/schutzrechte>

Patente

Patentierbar sind Erfindungen auf dem Gebiet der Technik (§ 1 (1) PatG). Patentschutz gibt es auf eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs.

Der Erfolg muss die Folge beherrschbarer Naturkräfte sein und nicht einer abwägenden Tätigkeit des menschlichen Geistes. Die Erfindung ist die Umsetzung einer Idee in ein/e technische und realisierbare Vorrichtung oder Verfahren!

Dabei kann ein Arbeitsgang durchaus durch den Menschen eingeleitet oder ausgelöst werden, z.B. bei einer Gegensprechanlage: Die Herstellung der Verbindung wird durch den Menschen vorgenommen, das technische Problem wird dann aber mit technischen Mitteln gelöst, ohne notwendige Zwischenschaltung des menschlichen Geistes.

Eine Arbeitskontrollkarte, die eine Einteilung in Spalten zum Eintragen von An- und Abwesenheit besitzt, kann dagegen nicht patentiert werden. Hier erfolgt lediglich eine Anweisung an den menschlichen Geist, ein technisches Problem wird dabei nicht gelöst.

Definition des Begriffs "Technik" durch den BGH:

Eine technische Lehre ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs, der ohne Zwischenschaltung menschlicher Verstandestätigkeit die unmittelbare Folge des Einsatzes beherrschbarer Naturkräfte ist.

Die Prüfung auf Technizität erfordert die Feststellung folgender Voraussetzungen:

- Es muss eine konkrete Lehre zum Handeln vorliegen. Rein abstrakte oder theoretische Erkenntnisse, die sich noch nicht zu einer konkreten Lehre verdichtet haben, sind nicht patentfähig.
- Planmäßige Ausnutzung von Naturkräften, die im weitesten Sinne zu verstehen sind, insbesondere auch die biologischen Kräfte umfassen. Im Gegensatz zur Naturkraft steht die reine menschliche Verstandestätigkeit, die eine Geisteskraft ist.
- Beherrschbarkeit der Naturkräfte, also die Ausnutzung einer erkannten oder angenommenen Gesetzmäßigkeit zwischen Ursache und Wirkung. Dies erfordert Realisierbarkeit und Wiederholbarkeit.

Es muss sich um die technische Lösung einer technischen Aufgabe handeln.

Eine Definition des Begriffs „Technik“ ist nicht abschließend möglich, sondern vom sich wandelnden Erkenntnisstand der Menschen abhängig.

Fragen Sie sich also:

„Ist meine Idee eine Erfindung?“



Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- Wird ein technisches Problem gelöst?
- Wird dieses Problem mit technischen Mitteln gelöst?
(technisch = Erfolg/Wirkung wird erreicht unter Ausnutzung der Naturkräfte ohne Zwischenschaltung des menschlichen Geistes)

Voraussetzungen für die Patentierbarkeit technischer Erfindungen

- weltweite Neuheit
- erfinderische Tätigkeit
- gewerbliche Anwendbarkeit

Neuheit

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.

Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

- z.B. Veröffentlichungen in Zeitschriften, TV-Sendungen, Datenbanken, Ausstellungen, öffentliche Vorträge usw.
- nicht: betriebsinternes oder geheimes Wissen

Es gilt: Schädlich = irgendwo, irgendwie, irgendwann vor der Anmeldung einer beliebigen Anzahl von Dritten bekannt gemacht.

Aber: Nur wenn eine einzige Entgegenhaltung (Vorveröffentlichung) sämtliche Merkmale des Patentanspruchs offenbart, liegt eine neuheitsschädliche Vorwegnahme vor!

Erfinderische Tätigkeit

ist eine Leistung, die über das hinausgeht, was einem Fachmann auf seinem jeweiligen Gebiet zugemutet werden kann. Dabei geht man davon aus, dass dem Fachmann zwar der gesamte Stand der Technik bekannt ist, dass er ihn aber nur mit begrenzter Fähigkeit kombiniert.

Die erfinderische Tätigkeit ist also gegeben, wenn ein Fachmann auf dem Gebiet in Kenntnis des Standes der Technik die an sich bekannten Merkmale nicht ohne Weiteres kombinieren oder von einem Nachbargebiet übertragen würde oder wenn völlig neue Merkmale offenbart wurden.

Fachmann:

- kennt den gesamten Stand der Technik für sein Fachgebiet
- verfügt über Wissen auf technischem Nachbargebiet
- verfügt über übergeordnetes, allgemeines technisches Wissen
- verfügt über allgemeines Grundlagenwissen

Folgende Frage wird bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit beantwortet:

- Könnte der Fachmann auf Grund seines Fach- und Zusatzwissens die Erfindung aus dem Stand der Technik herleiten = ist sie für ihn nahe liegend?

Nicht erfinderisch:

- Die Erfindung besteht nur aus handwerklichem Können.
- Die Neuentwicklung ist eine logische Folge des Standes der Technik.

Es kommt darauf an:

- ob sich die Lehre gemäß dem Hauptanspruch des Streitpatents für einen Fachmann in nahe liegender Weise aus der Gesamtheit aller Kenntnisse aus dem relevanten Stand der Technik ergab, die vor dem Prioritätstag durch Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Zur Beurteilung, ob sich die Erfindung in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, erfolgt eine „mosaiksteinartige Betrachtung“; einzelne Merkmale der Erfindung können in verschiedenen Entgegenhaltungen offenbart sein.

Dies ist ein Unterschied zur Neuheitsschädlichkeit! – hier müssen alle Merkmale des Anspruchs in einer Entgegenhaltung offenbart sein.

Bei dem Ausdruck »erfinderische Tätigkeit« (*inventive activity* oder *inventive step*) handelt es sich um einen *objektiven Begriff* und nicht um die *subjektive Leistung* des Erfinders.

Gewerbliche Anwendbarkeit

Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann. Es ist ausreichend, wenn eine gewerbliche Verwertung denkbar ist.

Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren sind nicht gewerblich anwendbar. Dies gilt nicht für Erzeugnisse (Stoffe, Stoffgemische) zur Anwendung in einem der Verfahren!

→ So ist z.B. die Blutabnahme nicht patentierbar, aber die Untersuchung des Blutes mit Geräten.

Worauf gibt es keine Patente?

§1 (3) PatG und Art.52 (2) EPÜ) nennen hier beispielhaft und nicht abschließend eine Negativliste:

- Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, z.B. eine Methode zur Auflösung eines Gleichungssystems
- ästhetische Formschöpfungen ohne technischen Erfolg, z.B. eine rein dekorative Gestaltung einer Fläche oder eines Körpers (dafür gibt es das Design)
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten (Geschäftsideen) sowie für Programme für Datenverarbeitungsanlagen
- Tabellen, Formulare, Schriftenanordnungen, d.h., die reine Wiedergabe von Informationen
- Erfindungen, die gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstoßen
- Pflanzensorten oder Tierarten sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren (dafür gibt es den Sortenschutz)
 - aber: Patente werden erteilt auf mikrobiologische Verfahren und die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse sowie auf neue Pflanzensorten, die ihrer Art nach nicht im Sortenschutzgesetz aufgeführt sind sowie auf Verfahren zur Züchtung einer Pflanzensorte
- perpetua mobilia
- der menschliche Körper einschließlich der Keimzellen
- Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen
- Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen und kommerziellen Zwecken

Fragen Sie sich also:

Ist meine Erfindung patentfähig?



Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

Ist die Erfindung gegenüber dem Stand der Technik

- neu
- erfinderisch
- gewerblich anwendbar?

Wir empfehlen vor Anmeldung eines Schutzrechtes, eine Patentrecherche durchzuführen:

Ziel einer Patentrecherche ist es, die Neuheit und die erfinderische Tätigkeit einer Idee zu bewerten.

Für die Beurteilung der Neuheit wird eine Veröffentlichung gesucht, die vor dem Anmeldetag der Erfindung zugänglich war oder bei einem Patentamt eingereicht wurde. Es ist nicht absolut feststellbar, dass eine Erfindung neu ist, es kann nur nachgewiesen werden, dass sie nicht neu ist!

Für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit ist es Ziel einer Patentrecherche, (mehrere) ältere Veröffentlichungen zu finden, in denen zusammengefasst all die Merkmale beschrieben sind, die die vorliegende Erfindung für den Fachmann naheliegend erscheinen lassen. Ob eine technische Erfindung die erforderliche erfinderische Höhe aufweist, ist oftmals schwer zu beurteilen. Wir empfehlen bei Fragen einen Patentanwalt zu konsultieren oder unseren "Beratertag Gewerbliche Schutzrechte" zu besuchen.

Verschiedene Schutzbereiche

Patente gelten immer nur in dem Land, in dem sie erteilt worden sind. Man kann die Erfindung entweder bei nationalen Patentämtern schützen lassen oder auch europäisch und international anmelden. So kann mit jeweils nur einer Anmeldung Patentschutz für eine Vielzahl von Staaten beantragt werden.

Nationales Patentamt (z.B. DPMA)

- Patente mit Geltung nur in diesem Land (z.B. DE)

Europäisches Patentamt (EPA)

- zurzeit 38 Staaten EPÜ-Mitgliedstaaten
- Einleiten der „nationalen Phase“ (nach Erteilung) in den Zielländern durch Zahlung entsprechender Gebühren
- Zusätzlich demnächst das „Einheitspatent“ – derzeit 25 EU-Mitgliedstaaten

World Intellectual Property Organization (WIPO)

- Internationale Patentanmeldung – PCT Verfahren
- zurzeit 148 PCT-Mitgliedstaaten
- Schutzbereich wird erst mit Einleitung der „nationalen Phase“ (z.B. durch Antrag auf Prüfung) festgelegt

Hinweise zum europäischen und internationalen Verfahren finden Sie in diesem Leitfaden.

Offenbarung

Der Patentgegenstand muss so deutlich und vollständig offenbart sein, dass er nachgearbeitet werden kann. Der Erfinder kann also nur solche Dinge anmelden, die ausführbar sind. Der Fachmann muss unter Einsatz seines Fachwissens die Erfindung ausführen können. Es genügt, wenn die Anmeldung die entscheidende Richtung angibt, in der der Fachmann mit Erfolg weiterarbeiten kann, ggf. auch erst nach Versuchen, sofern diese das übliche Maß nicht überschreiten und keine erfinderischen Überlegungen notwendig sind.

18 Monate nach der Anmeldung wird die Idee in einer Offenlegungsschrift der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Beachten Sie:

Auch wenn kein Patent erteilt wird, ist der Inhalt einer Offenlegung Stand der Technik geworden!



Einheitlichkeit der Erfindung

In jeder Anmeldung darf nur eine Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen, die eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, beschrieben werden.

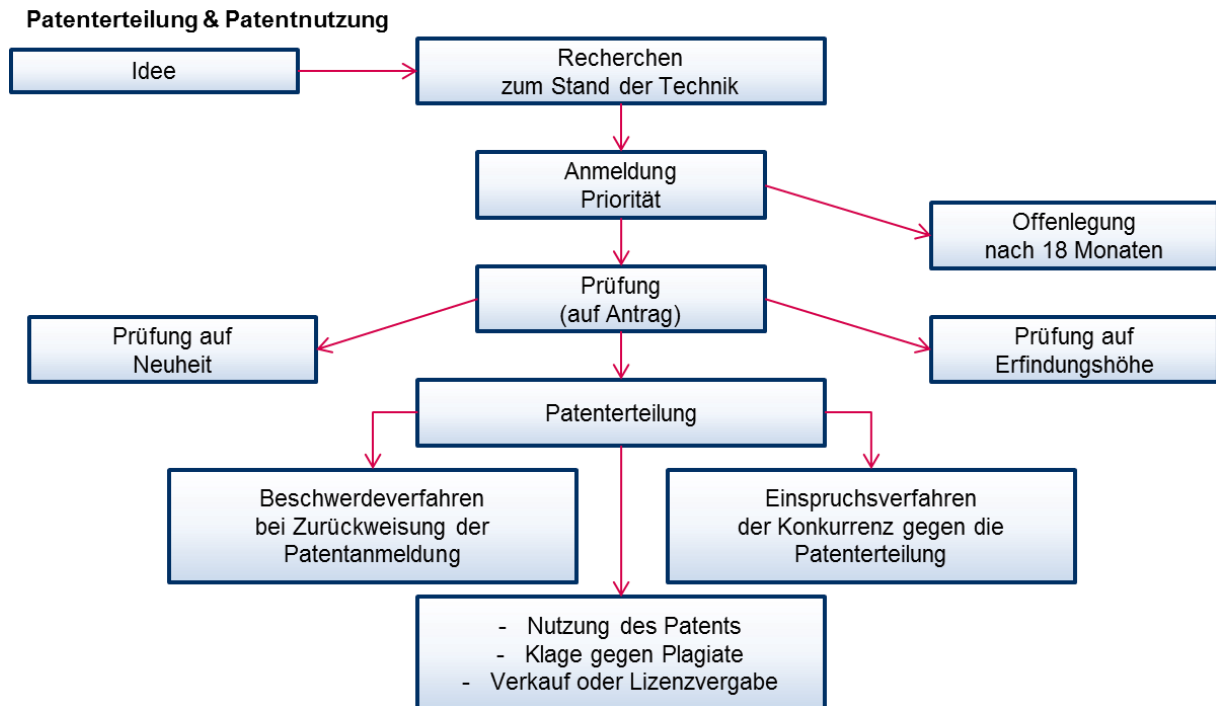
Das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung ist erfüllt, wenn zwischen den Erfindungen ein technischer Zusammenhang besteht, der in einem oder mehreren gleichen oder entsprechenden besonderen technischen Merkmalen zum Ausdruck kommt.

Rechte des Patentinhabers

- erhält das alleinige Recht zur Herstellung oder Durchführung und zum Vertrieb des Gegenstandes seines Patents während der Schutzdauer im Schutzgebiet
- kann auf Grund seines Patentrechtes jedermann die gewerbliche Nutzung seines geschützten Gegenstandes während der Schutzdauer im Schutzgebiet untersagen oder nur gegen Entschädigung, z.B. Lizenzgebühr, erlauben

Dafür muss er:

- eine Beschreibung des zugrunde liegenden technischen Sachverhaltes vorlegen, die es dem Fachmann ermöglicht, den beschriebenen Gegenstand bzw. das beschriebene Verfahren nachzuarbeiten
- diese Informationen werden nach 18 Monaten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht



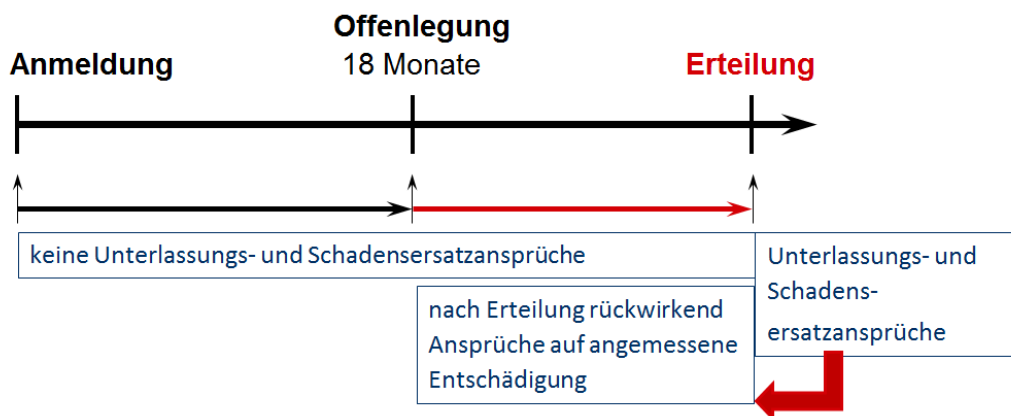
Dauer des Patentschutzes

Das Patent kann, beginnend mit dem Tag, der auf die Anmeldung folgt, 20 Jahre aufrechterhalten werden.

- Der Patentschutz beginnt mit der Erteilung.
- Vor der Erteilung, jedoch erst nach der Offenlegung kann man nur den Anspruch auf angemessene Entschädigung geltend machen:

§ 33 Patentgesetz:

- (1) Von der Veröffentlichung der Offenlegung an kann der Anmelder von demjenigen, der den Gegenstand der Anmeldung benutzt hat, obwohl er wusste oder wissen musste, dass die von ihm benutzte Erfindung Gegenstand der Anmeldung war, eine nach den Umständen angemessene Entschädigung verlangen; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Gegenstand der Anmeldung offensichtlich nicht patentfähig ist.



Beachten Sie:

Wer eine patentierte Erfindung benutzt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Bei schuldhafter Verletzung besteht Anspruch auf Schadensersatz. Bei leichter Fahrlässigkeit besteht Anspruch auf Entschädigung.

Folgendes Vorgehen ist empfehlenswert:

1. Berechtigungsanfrage:

Anfrage, warum der Verletzer glaubt, das Patent oder Gebrauchsmuster nicht beachten zu müssen. Das Vorgehen ist notwendig, um Vorbenutzungsrechte auszuschließen. Außerdem kann eine unberechtigte Verwarnung Schadensersatzansprüche auslösen.

2. Nimmt der Verletzer zur Berechtigungsanfrage keine Stellung, kann eine Verwarnung und dann eine Klage auf Unterlassung folgen.

Ob eine Patentverletzung vorliegt, wird von einem Verletzungsgericht entschieden. Siehe hierzu auch das Kapitel „Durchsetzung von Schutzrechten“.

Ist ein Patentanwalt für eine Anmeldung erforderlich?

Inländer können ein Patent selbst beim DPMA anmelden. Dies ist jedoch nur bei einfachen Sachverhalten zu empfehlen.

Nur wer nicht im Inland wohnt und hier auch keinen Sitz hat, muss sich durch einen Patent- oder Rechtsanwalt vertreten lassen.

Bei einer europäischen Patentanmeldung oder internationalen Anmeldung wird wegen der recht hohen Kosten und des komplizierten Verfahrens empfohlen, sich in jedem Fall an einen Vertreter zu wenden.

Patentanwälte finden Sie unter <http://www.patentanwaltsskammer.de> → Patentanwaltssuche

Unterstützung für finanzschwache Anmelder

Für nationale Anmeldungen kann ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe beim DPMA sowie ein Antrag auf Stundung der Erteilungs- und Jahresgebühren (vom 3. bis 12. Jahr) gestellt werden. Gestundete Gebühren müssen später nachgezahlt werden.

Nutzen von Patenten

Patentinhaber erhält das alleinige Recht der Herstellung und Vermarktung seiner Erfindung

- muss dafür eine sehr genaue Beschreibung des technischen Sachverhaltes/der Lösung vorlegen, die der Öffentlichkeit nach 18 Monaten zugänglich ist

- kann aufgrund seines Monopols jedermann die gewerbliche Nutzung seines geschützten Gegenstandes während der Schutzdauer im Schutzgebiet untersagen oder nur gegen Lizenzgebühr erlauben

Die technischen Informationen in Patenten bieten:

- Einstieg in die Technologie
- Überblick über den aktuellen Stand der Technik
- z.T. mehrere alternative Lösungsvorschläge für ein technisches Problem
- Praktische Realisierung einer technischen Problemlösung
- Allgemeine technologische Anregungen und Ideen, Substitution

Die inhaltliche Erschließung der Patentliteratur wird für den Leser durch den einheitlichen Aufbau der Dokumente erleichtert (siehe hierzu auch Kapitel "Aufbau einer Patent- und Gebrauchsmusteranmeldung").

Wirkungen von Patenten

§ 9 PatG: Jedem Dritten ist es verboten

1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen;
2. ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten;
3. das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

§ 11 PatG: Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
2. Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;
3. die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verordnung sowie auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen
4. Den Gebrauch auf Schiffen, Luft- und Landfahrzeugen, die nur vorübergehend in die Bundesrepublik gelangen.

Ausnahme: Vorbenutzungsrecht

- Wirkung des Patents tritt nicht gegen den ein, der bereits zur Zeit der Anmeldung die Erfindung in Betrieb genommen hat oder die dazu erforderlichen Maßnahmen getroffen hatte

Besonderheiten:

Ein Verfahrenspatent erfasst nicht nur das geschützte Verfahren, sondern auch die Erzeugnisse, die durch dieses Verfahren hergestellt werden.

Erste bzw. weitere medizinische Indikationen umfassen nicht den Schutz des Stoffes als solchen, sondern dessen Verwendung in chirurgischen, therapeutischen und diagnostischen Verfahren. Es handelt sich also um einen zweckgebundenen Stoffschutz.

Erschöpfung:

Wie weit kann ein Patentinhaber über ein patentiertes Erzeugnis verfügen, wenn dieses veräußert worden ist?

Wurde das patentierte Erzeugnis erstmalig in Verkehr gebracht, dann sind die Verbotsrechte erschöpft.

Bei Verfahrenspatenten gibt es jedoch keine Erschöpfung.

Verfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)
Zweibrückenstraße 12
80297 München

Offensichtlichkeitsprüfung:

- Prüfung der Anmeldung auf die geforderten Formvorschriften
- Klassifizierung der Anmeldung nach der IPC (Zuordnung der Anmeldung zu einem bestimmten technischen Fachgebiet)
- Prüfung, ob der angemeldete Gegenstand offensichtlich nicht patentfähig ist
- danach gelangt die Anmeldung in ein Wartelager, wo sie bis zur Stellung eines Recherche- oder Prüfungsantrages verbleibt
- Wartezeit ist auf 7 Jahre begrenzt; ergeht bis dahin kein Prüfungsantrag, gilt die Patentanmeldung als zurückgenommen (trotz bezahlter Jahresgebühren)
- Offenlegung einer Patentanmeldung erfolgt nach 18 Monaten ab Prioritätsdatum, Gebrauchsmuster werden in der Regel bereits nach wenigen Monaten veröffentlicht

Rechercheantrag (wenn zusätzlich gewünscht):

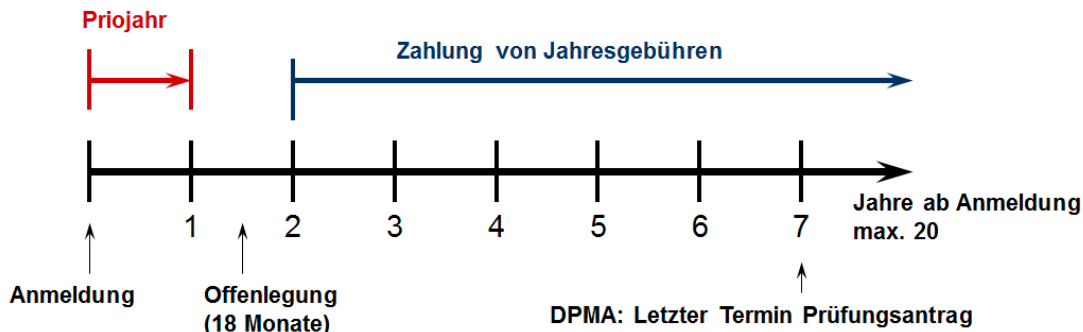
- ermittelt werden die für die Beurteilung der Schutzfähigkeit infrage kommenden Druckschriften, außerdem erfolgt eine vorläufige Beurteilung der Schutzfähigkeit
- Recherche erfolgt nur auf gesonderten Antrag (Einreichung mit Anmeldeunterlagen oder später)
- recherchiert wird überwiegend in Patentliteratur (darin sind die Gebrauchsmuster enthalten), 10-20 % in sonstiger Literatur

Prüfungsantrag (für Patenterteilung erforderlich):

- Prüfung beginnt erst, wenn ein Antrag gestellt und die entsprechende Gebühr bezahlt wurde
- Prüfungsantrag kann vom Anmelder oder von jedem beliebigen Dritten gestellt werden
- Prüfungsantrag kann bei Einreichung der Anmeldung oder bis 7 Jahre nach Anmeldung gestellt werden

Prüfungsbescheid (einer oder mehrere):

- Anmelder kann entnehmen, ob die Anmeldung grundsätzlich patentfähig ist (Anmelder erfährt die Relevanz der ermittelten Druckschriften und erhält eine Einschätzung der Patentfähigkeit)
- zur Bewertung sollte ggf. ein Patentanwalt befragt werden (Patentanwaltssuche: <http://www.patentanwaltssuche.de> → Patentanwaltssuche)
- Patenterteilungsbeschluss oder Zurückweisungsbeschluss (mit Begründung)
- Prüfungsverfahren endet stets mit einem Beschluss

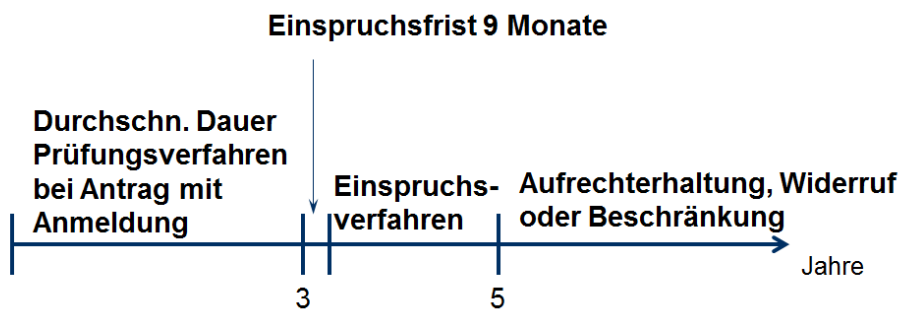


Einspruchsverfahren:

- ist das Patent erteilt, kann **jeder** andere innerhalb von 9 Monaten Einspruch beim DPMA (1. Instanz) einreichen
- Der Einspruch ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Einspruchsgründe:

- mangelnde Patentfähigkeit
 - eine im Patent unvollständig offenbarte und deshalb nicht ausführbare Erfindung
 - unzulässige Erweiterung des Patentgegenstandes gegenüber der Fassung der Anmeldung
 - widerrechtliche Entnahme
-
- im Einspruchsverfahren wird das Patent aufrechterhalten, widerrufen oder in beschränkter Form aufrechterhalten (Beschluss)
 - gegen diesen Beschluss kann beim Bundespatentgericht (BPatG) Beschwerde eingereicht werden (2. Instanz)
 - Das Einspruchsverfahren ist preiswert, da die unterlegene Partei nicht die Kosten der Gegenseite tragen muss. Die Kosten trägt meist jede Partei selbst.



Nichtigkeitsklage:

Während der gesamten Laufzeit eines erteilten Patentes kann eine Nichtigkeitsklage gegen das Patent bzw. gegen den Inhaber des Patentes beim Bundespatentgericht eingereicht werden.

- Allerdings nicht während der Einspruchsfrist und nicht während eines Einspruchsverfahrens.
- Eine Nichtigkeitsklage kann nicht gegen ein Europäisches Patent, sondern nur gegen den nationalen Teil eines Europäischen Patentos eingereicht werden.
- Kosten zahlt der Unterlegene
- Wird ein Patent für nichtig erklärt, so ist es von Anfang an (ex tunc) nichtig (§22 PatG)

Nichtigkeitsgründe:

- mangelnde Patentfähigkeit
- eine im Patent unvollständig offenbarte und deshalb nicht ausführbare Erfindung
- unzulässige Erweiterung des Patentgegenstandes gegenüber der Fassung der Anmeldung
- widerrechtliche Entnahme
- Schutzbereich des Patents wurde erweitert

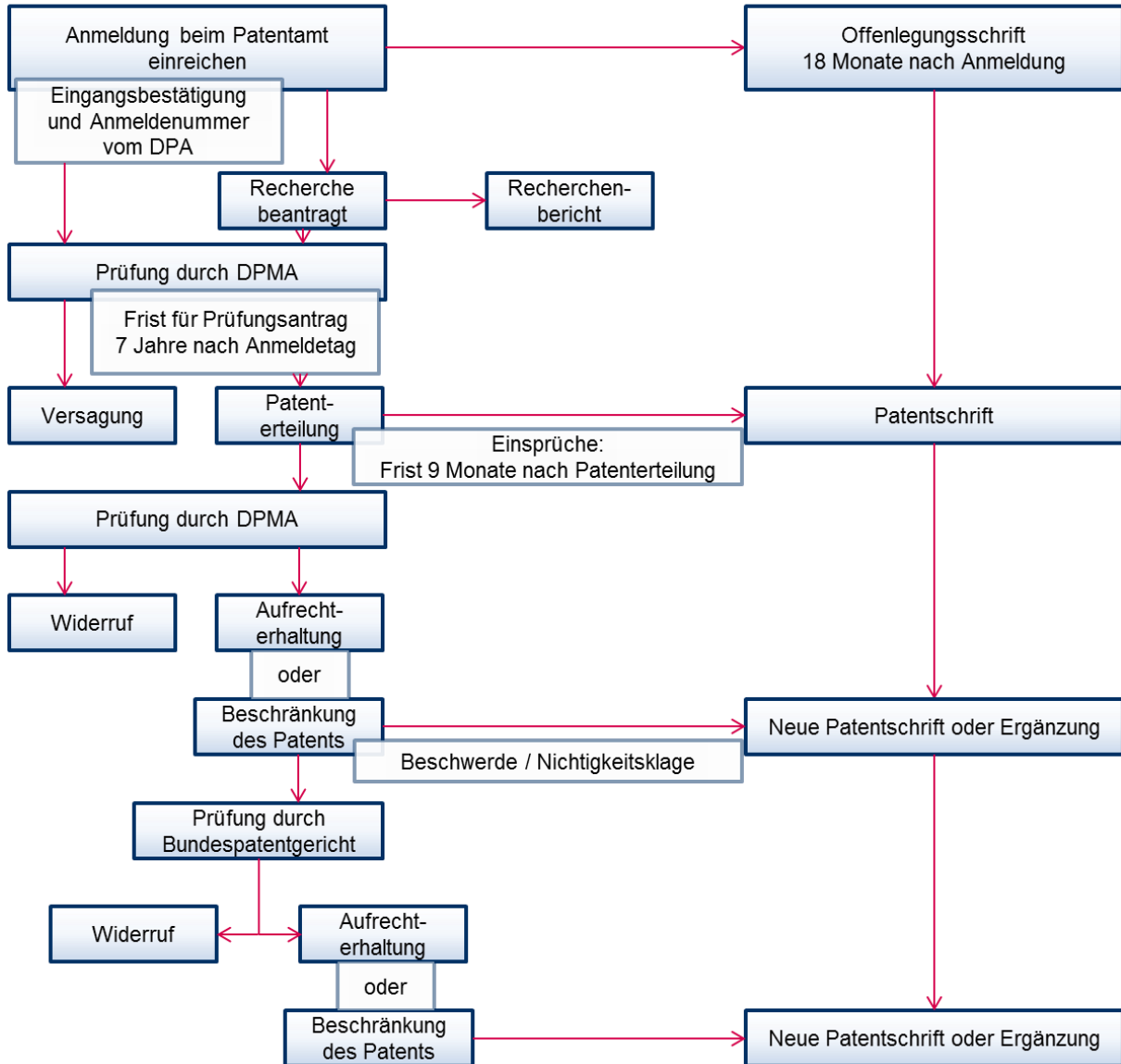
Beschwerde:

- innerhalb eines Monats nach Zustellung eines Beschlusses kann Beschwerde eingelegt werden
- Beschwerde wird zuerst der beschließenden Instanz vorgelegt
- hält sie die Beschwerde für begründet, kann sie den Zurückweisungsbescheid aufheben, ansonsten gibt sie vor Ablauf von 3 Monaten die Beschwerde an das Bundespatentgericht weiter

Patentverletzung:

- Eine Patentverletzung begeht, wer unerlaubt eine patentierte Erfindung benutzt. Dieser kann auf Unterlassung bzw. Schadensersatz verklagt werden.
- Schuldhaft handelt dabei ein Gewerbetreibender, wenn er Nachforschungen nach Schutzrechten unterlässt.
- Für Gebrauchsmuster gelten sinngemäß dieselben Regelungen.

Patenterteilung & Patentedokumentation



Hinweise zur Patentanmeldung

Allgemeines:

Formulare (z.B. Antrag auf Erteilung eines Patents P2007) und Infos (z.B. Merkblatt für Patentanmelder P2791) unter: <http://www.dpma.de/formulare/patent.html>

Die Anmeldung (Antrag auf Erteilung eines Patents P2007 und Anmeldungsunterlagen) und die Zusammenfassung können beim Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich oder elektronisch (mit digitaler Signatur) eingereicht werden.

Anmeldung besteht aus:

Antragsformular – Antrag auf Erteilung eines Patents P2007:

- Name und Anschrift des Anmelders und/oder Vertreters
- Bezeichnung der Erfindung
- Sonstige Anträge: z.B. Recherche- oder Prüfungsantrag
- Gebührenzahlung: Art der Zahlung angeben. Frist für Zahlung: 3 Monate!
- Anlagen: Anmeldungsunterlagen, Zusammenfassung etc. beifügen

Anmeldungsunterlagen:

- Beschreibung
- Patentansprüche
- Zeichnungen

Allgemeine Formerfordernisse der Anmeldung:

Die Anmeldeunterlagen und die Zusammenfassung dürfen im Text keine bildlichen Darstellungen enthalten. Marken dürfen nicht verwendet werden. Gefordert ist eine Beschreibung, in der die Erfindung so detailliert beschrieben ist, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Technische Begriffe und Bezeichnungen müssen einheitlich verwendet werden.

Patentansprüche, Beschreibung und Zeichnungen sowie der Text und die Zeichnung der Zusammenfassung müssen auf gesonderten Blättern und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Die Blätter dürfen nur einseitig beschriftet sein. Jeder Bestandteil der Anmeldung und die Zusammenfassung müssen auf einem neuen Blatt beginnen.

Mindestränder:

Oberer Rand: 2 cm	Rechter Rand: 2 cm
Linker Rand: 2,5 cm	Unterer Rand: 2 cm

Der Zeilenabstand muss 1 1/2 –zeilig sein, Schriftgrad mindestens 10 Punkt.

Beschreibung:

Am Anfang der Beschreibung ist als Titel die im Antrag angegebene Bezeichnung der Erfindung anzugeben. Ferner sind anzugeben:

- Charakteristik des bisherigen Standes der Technik
- Kritik an diesem Stand der Technik (Nachteile, Mängel, Risiken)
- Aufgabendefinition der Erfindung, das der Erfindung zugrunde liegende Problem
- Erläuterung des Lösungsansatzes
- Darstellung der Lösung
- Wenigstens einen Weg zur Ausführung darstellen. Wichtig: die Erfindung muss so detailliert beschrieben sein, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Patentansprüche:

- legen fest, wofür Schutz beansprucht wird = das juristische Kernstück der Patentschrift.

Die Patentansprüche können einteilig oder zweiteilig gefasst sein. Wird die zweiteilige Anspruchsfassung gewählt, sind im Oberbegriff die aus einer Druckschrift bekannten Merkmale des Standes der Technik aufzunehmen. In den kennzeichnenden Teil müssen die neuen Merkmale der Erfindung aufgenommen werden. Dieser Teil beginnt mit den Worten „dadurch gekennzeichnet, dass“ oder „gekennzeichnet durch“ oder sinngemäßen Wendungen.

Im 1. Patentanspruch sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung anzugeben.

Die Patentansprüche dürfen keine Bezugnahme auf die Beschreibung oder die Zeichnungen enthalten.

Zeichnungen:

- dienen der Verdeutlichung und der Erläuterung von Zusammenhängen im Rahmen der Patentschrift und sind für das Verständnis des Erfindungsgedankens häufig sehr hilfreich

Mindestränder:

Oberer Rand: 2,5 cm Rechter Rand: 1,5 cm
Linker Rand: 2,5 cm Unterer Rand: 1 cm

Die für die Zeichnungen verwendeten Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 0,32 cm hoch sein. Eine Zeichnung kann mehrere Abbildungen enthalten. Den Stand der Technik betreffende Zeichnungen müssen deutlich mit dem Vermerk „Stand der Technik“ gekennzeichnet sein. Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten.

Zusammenfassung:

Die Zusammenfassung soll aus nicht mehr als 1500 Zeichen bestehen.

Eine ausführliche Beschreibung, wie ein Patent anzumelden ist, findet man in der „Verordnung zum Verfahren in Patentsachen vor dem Deutschen Patent- und Markenamt“ (P2790a) unter: <http://www.dpma.de/formulare/patent.html>

Verfahren beim Europäischen Patentamt

Europäisches Patentamt (EPA)
Erhardtstraße 27
80331 München

Das Europäische Patentamt kann Patente mit Wirkung für derzeit 38 Staaten (alle EU-Staaten sowie die Schweiz, Monaco, Island, Türkei, Liechtenstein, Norwegen, Mazedonien, San Marino, Albanien und Serbien) erteilen.

Es muss nur eine Anmeldung beim EPA eingereicht werden. Ein Vertreterzwang (Anwalt) besteht nicht, es sei denn, der Anmelder hat keinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat.

Gebrauchsmuster können beim EPA nicht angemeldet werden!

Anmeldung:

Anmeldung ist in München, Den Haag, Berlin oder über die nationalen Patentämter möglich.

Eingangs- und Formalprüfung:

Es wird festgestellt, ob alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorhanden sind, damit ein Anmeldetag zuerkannt werden kann

An die Eingangsprüfung schließt eine Formalprüfung an, die auf bestimmte formalrechtliche Aspekte der Anmeldung abzielt:

- Form und Inhalt des Erteilungsantrags, der Zeichnungen und der Zusammenfassung,
- Nennung des Erfinders,
- Bestellung eines zugelassenen Vertreters,
- erforderliche Übersetzungen und
- Zahlung der fälligen Gebühren

Es wird die Einheitlichkeit der Erfindung geprüft, d.h., es darf sich nur um eine einzige allgemeine erfinderische Idee in einer Anmeldung handeln.

Recherche:

Das EPA führt eine obligatorische Recherche zum Stand der Technik durch, nach der man sich kurzfristig (innerhalb von 6 Monaten) entscheiden muss, ob das Verfahren mit einer Prüfung (hohe Gebühren) fortgesetzt werden soll.

Europäischer Recherchebericht:

- Auflistung aller dem Amt zur Verfügung stehenden Dokumente, die für die Beurteilung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit relevant sein könnten
- Grundlage für den Recherchebericht sind die Patentansprüche. Die Beschreibung und eventuelle Zeichnungen werden jedoch mit berücksichtigt.
- Bericht wird dem Anmelder zugesandt - zusammen mit allen angeführten Dokumenten und einer ersten Stellungnahme dazu, ob die beanspruchte Erfindung und die Anmeldung die Erfordernisse des Europäischen Patentübereinkommens erfüllen

Prüfung

Spätestens 6 Monate nach Erhalt des Rechercheberichtes muss ein Antrag gestellt werden. Innerhalb derselben Frist müssen Benennungsgebühren und etwaige Erstreckungsgebühren entrichtet werden (Anmelder muss entscheiden, für welche Staaten er Schutz begehrt).

Das EPA prüft, ob die europäische Patentanmeldung und die Erfindung den Erfordernissen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) genügen und ein Patent erteilt werden kann.

Erteilung

- Entscheidung über die Erteilung wird am Tag der Bekanntmachung (im Europäischen Patentblatt) wirksam
- Mit der Erteilung zerfällt das europäische Patent in ein "Bündel" einzelner nationaler Patente.
- Nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung muss das Patent innerhalb einer bestimmten Frist in jedem der benannten Vertragsstaaten validiert werden, damit es seine Schutzwirkung behält und gegen Patentverletzer durchgesetzt werden kann.
- Publikation der Patentschrift

Einspruch

- Nach der Erteilung können Dritte Einspruch gegen das europäische Patent einlegen.
- Der Einspruch ist innerhalb von neun Monaten, nachdem die Erteilung im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wurde, einzulegen.
- Eine Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die gewöhnlich aus drei Prüfern besteht, prüft dann den Einspruch.
- Gegen das Ergebnis des Einspruchs kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden.

Beschwerde

- Entscheidungen des Europäischen Patentamts, z. B. Zurückweisung einer Anmeldung oder Entscheidung über einen Einspruch, können mit einer Beschwerde angefochten werden.
- Über die Beschwerde entscheiden die unabhängigen Beschwerdekammern.

Wirkungen der europäischen Patentanmeldung und des europäischen Patents

Die Laufzeit des europäischen Patents beträgt 20 Jahre, gerechnet vom Anmeldetag an.

Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber - ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf seine Erteilung in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt ist - dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde.

Sobald das Patent erteilt wurde, unterliegt es der jeweiligen nationalen Gesetzgebung und ist einem nationalen Patent gleichgestellt.

Eine Verletzung des europäischen Patents wird nach nationalem Recht behandelt.

Beschränkung / Widerruf:

- Patentinhaber kann selbst ein Beschränkungs- und Widerrufsverfahren einleiten
- Patentinhaber kann jederzeit nach der Erteilung beantragen, dass sein Patent beschränkt oder widerrufen werden soll.
- Die Entscheidung über die Beschränkung bzw. den Widerruf des europäischen Patents wird an dem Tag wirksam, an dem sie im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird. Sie bewirkt, dass das Patent als von Anfang an beschränkt bzw. widerrufen gilt, und zwar für alle Vertragsstaaten, für die es erteilt worden ist.

Für den **Widerruf** sind die homogenen nationalen Regelungen heranzuziehen, welche mit den Regelungen im EPÜ (Europäisches Patentübereinkommen) übereinstimmen.

Bestandteile einer europäischen Patentanmeldung

vgl. Aufbau einer Patentschrift

Erstreckungsstaaten

Europäische Patentanmeldungen und Patente können sich auch auf Staaten erstrecken, die mit dem EPA ein Übereinkommen unterzeichnet haben. Einige Nicht-Mitgliedstaaten haben ein Erstreckungsübereinkommen mit dem EPA geschlossen, wonach den Antragstellern für ein europäisches Patent ein effektiver Weg eröffnet ist, auch dort Schutz zu erlangen. Das Erstreckungssystem stimmt in weiten Teilen mit dem EPÜ-System überein, bis auf den Umstand, dass es nicht direkt auf einem Antrag für das EPÜ beruht, sondern eben nur einem nationalen Recht entspricht, das jedoch auf dem EPÜ basiert. Es unterliegt deshalb auch dem jeweiligen nationalen Recht des jeweiligen Staates.

Für das Verfahren beim EPA relevante Texte finden Sie unter:

Der Weg zum Europäischen Patent: http://www.epo.org/applying/basics_de.html

Europäisches Patentübereinkommen: http://www.epo.org/law-practice/legal-texts/epc_de.html

Durchführungsvorschriften zum europäischen Patentübereinkommen: http://www.epo.org/law-practice/legal-texts/ancillary_de.html

Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt: http://www.epo.org/law-practice/legal-texts/guidelines_de.html



Bitte beachten Sie:

Eine ausführlichere Beschreibung des Verfahrens können Sie auf der Webseite des EPA einsehen: http://www.epo.org/applying/european_de.html

Erster Teil :

- Eingangsprüfung
- Formalprüfung
- Erstellung des europäischen Rechercheberichts
- Veröffentlichung der Anmeldung und des Rechercheberichts

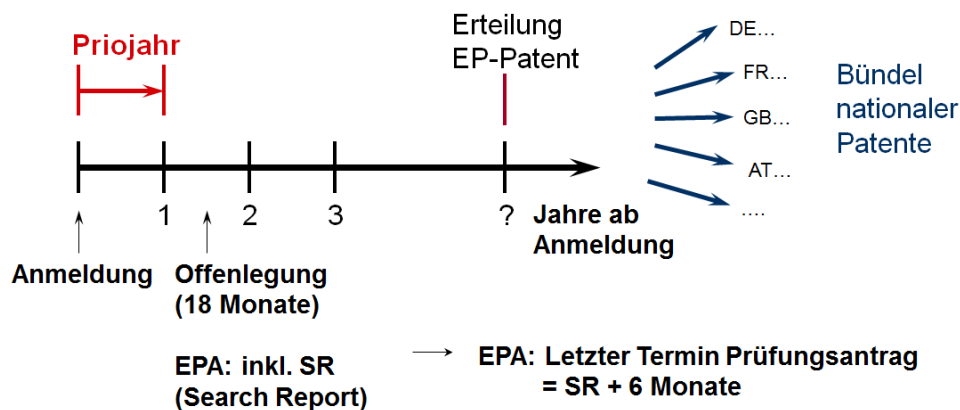
Zweiter Teil:

- Sachprüfung
- Patenterteilung

Dritter Teil – Einspruchsverfahren:

Zuständig für die Prüfung von Einsprüchen sind die Einspruchsabteilungen in München.

Das Beschwerdeverfahren stellt einen **besonderen Verfahrensabschnitt** dar. Während der drei vorgenannten Verfahrensabschnitte kann Beschwerde gegen Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung eingelegt werden.



Vorteile:

- einheitliches Anmelde- und Erteilungsverfahren in einer einzigen Verfahrenssprache beim EPA anstelle von vielen nationalen Verfahren
- Einspruchs- und Beschwerdeverfahren werden ebenfalls vom EPA durchgeführt
- nach der rechtskräftigen Erteilung zerfällt das Schutzrecht in einzelne Schutzrechte derjenigen Länder, die der Anmelder ausgewählt hat = Einleitung der "nationalen Phase" durch entsprechende Gebühreneinzahlungen
- Verwaltung der Schutzrechte obliegt dann den nationalen Behörden, bei denen auch die Jahresgebühren zu zahlen und denen Übersetzungen einzureichen sind

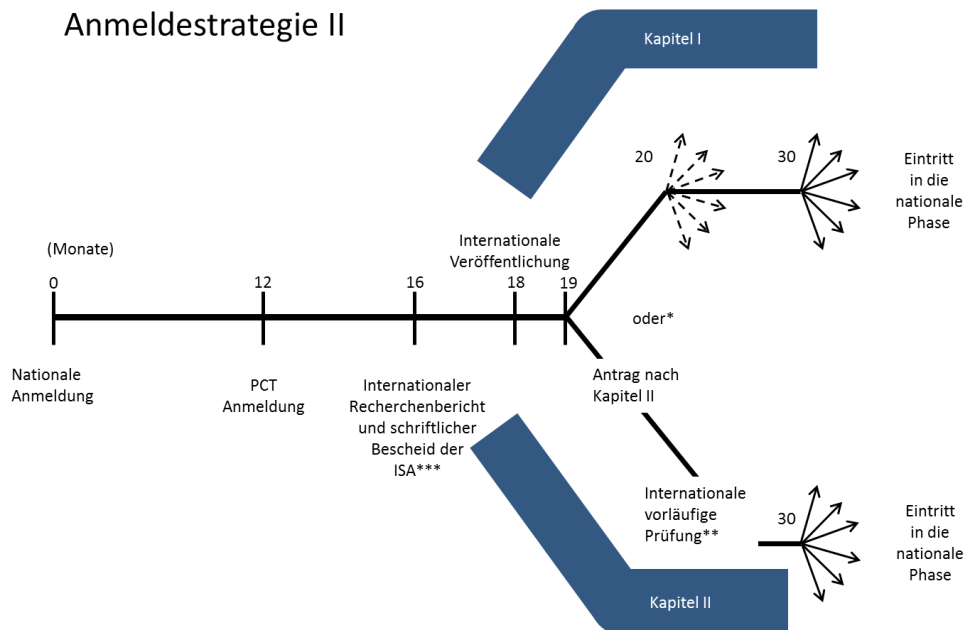
PCT-Verfahren

Eine internationale Patentanmeldung hat die Wirkung nationaler bzw. regionaler Anmeldungen in den Vertragsstaaten, in denen die "nationale Phase" eingeleitet wird.

- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970 (PCT - **P**atent **C**ooperation **T**reaty), derzeit 150 Mitgliedstaaten (http://www.wipo.int/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexa/ax_a.pdf)
- Es werden automatisch alle Vertragsstaaten des PCT bestimmt, das heißt, der Anmelder erwirbt mit der PCT-Anmeldung eine Option auf alle PCT-Mitgliedstaaten und entscheidet sich erst im Laufe des Verfahrens, in welchen Ländern er den Patentschutz anstrebt und aufrecht erhält. Die internationale Anmeldung gilt automatisch als nationale Anmeldung in allen Vertragsstaaten des PCT, sodass das vom Anmeldeamt erteilte internationale Anmeldedatum in allen Vertragsstaaten des PCT als Anmeldedatum anerkannt wird.
- Einreichung der Anmeldung beim DPMA, dem EPA oder der WIPO (World Intellectual Property Organisation), dort erfolgt eine Offensichtlichkeits- und Formalprüfung. Die Anmeldung muss nur in einer Sprache eingereicht werden und im Wesentlichen den formalen Anforderungen nach dem PCT entsprechen.
- Es wird immer eine internationale **Recherche** von einer internationalen Recherchebehörde durchgeführt (z.B. EPA). Mit dem Recherchebericht erhält der Anmelder eine schriftliche Stellungnahme bezüglich der Aussicht auf Patenterteilung. Der Anmelder kann dann seine Ansprüche, natürlich im Rahmen seiner bisherigen Offenbarung, ändern. Der Recherchebericht muss 3 Monate nach Eingang bei der internationalen Recherchebehörde oder 9 Monate ab Prioritätstag, je nachdem welche Frist später abläuft, an den Anmelder und die WIPO übermittelt werden.
- Der Anmelder kann darüber hinaus eine internationale vorläufige **Prüfung** beantragen. Der Antrag auf eine internationale vorläufige Prüfung kann jederzeit gestellt werden, aber spätestens zu folgenden Zeitpunkten:
 - 3 Monate ab dem Tag der Übermittlung des internationalen Rechercheberichts und der schriftlichen Stellungnahme an den Anmelder oder
 - 22 Monate ab Prioritätstag, je nachdem welche Frist später abläuft.
 - Anmelder erhält dann zusätzlich einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht.
 - Diese Unterlagen geben dem Anmelder wichtige Informationen über die angemeldete Erfindung und sind deshalb nicht zuletzt auch eine wertvolle Hilfe für Investitionsentscheidungen.
 - Für Anmelder aus Deutschland ist das Europäische Patentamt als Internationale Recherchen- und Prüfungsbehörde tätig.
 - Während des Prüfungsverfahrens hat der Anmelder noch einmal die Möglichkeit, die Ansprüche zu ändern.
- Veröffentlichung der Anmeldung erfolgt durch die WIPO 18 Monate nach dem Prioritätsdatum.
- Nach 30 bzw. 31 Monaten ab Prioritätstag muss in den einzelnen Staaten die nationale Phase eingeleitet werden. Hierfür müssen verschiedene nationale Erfordernisse erfüllt werden, für die die nationalen Patentämter zuständig sind.

- Prüfung und Erteilung der Patente erfolgt bei den nationalen bzw. regionalen Ämtern separat. Für Einwohner der Mitgliedstaaten des EPÜ ist das Europäische Patentamt während der regionalen Phase zuständig, wenn in der internationalen Anmeldung das Europäische Patentamt bestimmt worden ist. Derartige internationale Anmeldungen werden auch als Euro-PCT-Anmeldungen bezeichnet.

PCT-Verfahren:



Quelle: Korbinian Kopf, Patentanwalt, Vortrag zum Thema "Patentstrategie" in Kiel, 2007

Bitte beachten Sie:



Es handelt sich nicht um ein "internationales" Patent, sondern lediglich um eine vorgeschaltete Stufe einer regionalen oder nationalen Erteilung!

Vorteile des Systems:

- mit nur einer Anmeldung in einer Sprache kann man die gleiche Wirkung erzielen wie mit regulären nationalen Anträgen in jedem der PCT-Vertragsstaaten
- Einreichung eines übersetzten Antrages oder Entrichtung einer nationalen Gebühr anfangs nicht notwendig
- Verfahren zur nationalen Patenterteilung mit relativ hohen Kosten können später bezahlt werden
- Internationales Anmeldeverfahren bringt bis zu 31 Monaten Zeitaufschub (ab Erstanmeldung) – erst dann muss die nationale oder regionale Phase eingeleitet werden

Der internationale Recherchebericht und die internationale vorläufige Prüfung werden von den einzelnen nationalen Patentämtern und dem Europäischen Patentamt genutzt, wenn die internationale Anmeldung in die nationale oder regionale Phase übergegangen ist. Solche Anmeldungen haben eine spezielle Bedeutung in solchen Staaten, in denen die Patentämter keine Überprüfung dahingehend anstellen, ob die Erfindung neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

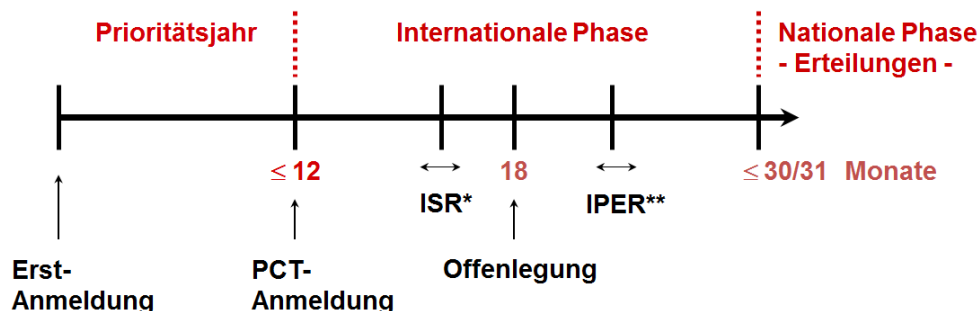
Das PCT-Verfahren besteht aus zwei Hauptteilen, der internationalen und der nationalen Phase.

Die internationale Phase besteht aus den folgenden Schritten:

- Einreichung einer Internationalen Anmeldung durch den Antragsteller
- Internationaler Recherchebericht
- Veröffentlichung der internationalen Anmeldung und des internationalen Rechercheberichts
- Optional: Internationaler vorläufiger Prüfungsbericht

Der internationalen Phase folgt die nationale Phase, in der die Patente durch die nationalen oder regionalen Patentämter gewährt oder abgelehnt werden. Am Ende der internationalen Phase entscheidet also der Anmelder in welchen Vertragsstaaten ein Schutzrecht erteilt werden soll. In diesen Staaten wird er in eine nationale oder regionale Phase eintreten. Für die Erteilung eines Patents bleiben die nationalen oder regionalen Ämter zuständig. In der Regel sind für den Eintritt in die nationale Phase die Zahlung einer nationalen Gebühr und die Einreichung einer Übersetzung erforderlich.

PCT-Verfahren vereinfacht



* ISR = International Search Report, nach ca. 16 Monaten

** IPER = International Preliminary Examination Report (auf Antrag: 22 Mo nach Prio od. ISR+3 Mo; bei einigen Zielländern Voraussetzung. für 30-monatige Fristgewährung)

Einen Überblick über die Gebühren finden Sie unter:

<http://dpma.de/patent/patentschutz/europaeischeundinternationalepatente/pct-gebuehrenbeimdpma/index.html>

Das Merkblatt finden Sie unter:

http://dpma.de/docs/service/formulare/patent/pct_dpma_200.pdf

Weitere Hinweise unter:

<http://www.wipo.int/pct/en/>